

Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift

Sitzung des Flughafen-, Planungs- und Bauausschusses am 20.03.2017

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

TOP 6 Bebauungsplan Nr. 110 "Straßen- und Entwässerungsplanung in Hetzenhausen"

TOP 6.1 Würdigung des Verfahrens nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

TOP 6.1.7 Stellungnahme Landratsamt Freising Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde

Sachverhalt:

Stellungnahme Landratsamt Freising SG Untere Naturschutzbehörde vom 26.02.13

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in den Abwägungen nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind zu unterlassen

Rechtsgrundlagen
§ 44 BNatSchG

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind Fällungen bzw. Rodungen von Bäumen nur außerhalb der Brutzeit, d.h. zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar, zulässig.
Höhlenbäume (Spechte/Fledermäuse) sind zu erhalten bzw. nur nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu fällen.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

1. Die relevanten Ziele des Landschaftsplans sollten umgesetzt werden, insbesondere die geplanten Baumpflanzungen.
2. Bei mehreren Gestaltungsvarianten sollte jeweils die Alternative gewählt werden, die einen größtmöglichen Erhalt von Bäumen und Grünflächen gewährleistet.
3. Fußwege und Mehrzweckstreifen sollten nur mit der erforderlichen Mindestbreite und außerhalb der Kronentraufe von Großbäumen angelegt werden.
4. Auf (weitere) Einfriedungen sollte verzichtet werden, da diese grundsätzlich ein Wanderungshindernis für Kleinsluger darstellen.
5. Grundsätzlich sollte keine Neuanlage eines Regenwasserkanals erfolgen.

- Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Kanalisation soll vermieden werden, da durch eine Speicherung in Zisternen das Niederschlagswasser einer sinnvollen Nutzung, z.B. Toilettenspülung, Gießwasser, zugeführt werden kann.

- Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Natur – und Wasserhaushaltes ist das anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser, soweit es Bodenverhältnisse, Hangneigung (Geländetopographie) zulassen, flächenhaft zu versickern, um einem möglichen Bodenabtrag bzw. Erosionserscheinungen zu verhindern.
6. Die geplante Regenrückhalte mulde sollte möglichst im Umfeld des vorhandenen Fischweihers, insbesondere südlich der GV-Straße Großeisenbach-Massenhausen situiert werden, um gefährliche Amphibienwanderungen über die GV-Straße zu vermeiden.
Als gutes Beispiel kann die vor einigen Jahren angelegte Regenrückhalte mulde nördlich von Haindlfing, Stadt Freising: Flur Nr. 251/0, Gemarkung Haindlfing angeführt werden.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Über eine Umsetzung der Ziele des Landschaftsplanes wird im Zuge der Erstellung der Erschließungsplanung, die nachgelagert zum Bebauungsplan erarbeitet wird, entschieden. Eine Festsetzung des Erhalts und der Pflanzung von Gehölzen ist im Bebauungsplan nicht mehr vorgesehen. Im Gegensatz zum Vorentwurf vom 3.12.2012 werden im Entwurf nur noch öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt, auf eine differenzierte, hinweishafte Darstellung der Straßenraumaufteilung wird verzichtet. Die zu fallenden Bäume so wie die weiteren Themen werden im Umweltbericht berücksichtigt.

Von einer Festsetzung von Erhaltungs- oder Pflanzgeboten ebenso wie von einer Festsetzung von privaten Grünflächen wird bei der Weiterführung der Planung abgesehen. Die Planung konzentriert sich auf die öffentlichen Flächen.

Festsetzungen zur Gestaltung von Einfriedung sind nicht mehr Gegenstand der Planung. Die Planung konzentriert sich auf die öffentlichen Flächen.

Untersuchungen des Ingenieurbüros Schönenberg haben ergeben, dass eine flächenhafte Versickerung des auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallenden Oberflächenwassers wegen des begrenzten Flächenangebots für Mulden o.ä., des geringen Grundwasserflurabstandes von nur einem Meter und der hydrogeologischen Verhältnisse im Ort nicht möglich ist.

Auf einen Regenwasserkanal kann daher nicht verzichtet werden und die Planung sieht daher den Neubau eines Regenwasserkanals und eines Regenrückhaltebeckens vor. Inwieweit private Grundstücke an den neuen Regenwasserkanal angeschlossen werden und die Gemeinde die Regenwasserbeseitigung gegenüber den Grundstückseigentümern über eine entsprechende Satzung regelt, ist noch nicht entschieden. Eine Beseitigung des Wassers auf den privaten Flächen sollte grundsätzlich technisch realisierbar sein. Es wird aber ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, der die Speicherung und Nutzung von Niederschlagswasser in Zisternen anräth. Für die Anlage des Beckens wird auf dem Flurstück 848 östlich der Hauptstraße in unmittelbarer Nähe des Fischweihers eine Fläche vorgesehen. Amphibienwanderungen zwischen dem neuen Becken und dem Fischweiher können so gefahrlos erfolgen.

Eine Verlagerung des Regenrückhaltebeckens auf die Fläche nördlich der Straße Massenhausen-Großeisenbach hat das Wasserwirtschaftsamt am 31.01.2017 (Aussage Frau Fröhlich-Szecszi) abgelehnt. Bei dem wasserführenden Graben (FINr. 921 der Gemarkung Massenhausen) handelt es sich bereits um ein Gewässer, aufgrund dessen rechtlichem Status die Niederschlagswässer nicht ungereinigt und ungedrosselt eingeleitet werden dürfen. Ein Regenrückhaltebecken nördlich der Straße Massenhausen-Großeisenbach würde aus wasserrechtlicher Sicht daher nicht genehmigt. Hinzu kommt, dass diese Variante mit Abstand auch die teuerste Variante wäre, da der Graben auf der gesamten Länge ertüchtigt werden müsste und ein teurer Durchlass unter der Straße errichtet werden müsste. Aufgrund der erschwerten Amphibienwanderung würden zusätzlich wohl noch mehrere Amphibientunnel unter der Straße errichtet werden. Auch ein Regenrückhaltebecken auf dem Grundstück des „Löschweihers“ am nördlichen Ortseingang wird kritisch beurteilt, da auch hier zuerst in das Gewässer eingeleitet wird und erst später eine Klärung und Rückhaltung erfolgt. Gleiches trifft auf den bestehenden „Löschweiher“ zu. Hinzu kommt, dass dieser grundsätzlich nicht verwendet werden darf, wenn er aus einer unterirdischen Quelle gespeist wird. Aus Sicht der Wasserwirtschaft ist daher der geeignetste Standort das Flurstück 848 der Gemarkung Massenhausen (bisher Variante / Suchraum R2 im Bebauungsplan Entwurf), direkt an der Hauptstraße. Nach Aussage des Ingenieurbüros Schönenberg ist dies *„Technisch gesehen der günstigste Standort, da keine Zuleitung zwischen dem Auslass des Regenwasserkanals und der Rückhaltung erforderlich ist. Für den Bau des Regenrückhaltebeckens („grünes Becken“, „läuft trocken“) fallen durch die notwendigen Erdarbeiten ca. € 20.000,- an. Die Kosten für die Erdarbeiten sind stark abhängig vom anstehenden Untergrund. Momentan haben wir hier nur eine Bodenuntersuchung, aber es*

dürften keine Altlasten vorhanden sein. Der bestehenden Graben muss vermutlich nicht ertüchtigt werden, da wir an eine Bestandsanlage anschließen.“ Eine Mückenplage ist nach Rücksprache mit dem Ingenieurbüro Schönenberg aufgrund der Anlage nicht zu befürchten, da das Regenrückhaltebecken so gestaltet werden kann, dass es immer vollständig leer läuft. Die Bauverwaltung empfiehlt daher, die Regenrückhaltung auf dem Flurstück 848 der Gemarkung Massenhausen zu errichten.

Beschluss:

Der Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag.

Eine Festsetzung des Erhalts und der Pflanzung von Gehölzen ist im Bebauungsplan nicht mehr vorgesehen. Es wird ein Umweltbericht für den Bebauungsplan erstellt, der die notwendigen Eingriffs- / Ausgleichsermittlungen enthält. Festsetzungen zur Gestaltung von Einfriedung sind nicht mehr Gegenstand der Planung. Weil eine Regenwasserbeseitigung des auf den öffentlichen Flächen anfallenden Wassers nur mit Kanal und Rückhaltebecken möglich ist, wird eine entsprechende Fläche auf dem Flurstück 848 östlich der Hauptstraße festgesetzt. Ein Hinweis zur Speicherung und Nutzung von Regenwasser in Zisternen wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

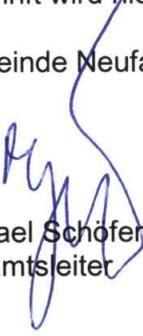
Für den Bebauungsplan wird ein Umweltbericht erarbeitet, der die notwendigen Themenkomplexe abarbeitet.

Abstimmung: Ja 8 Nein 0

GR Rottenkolber persönlich beteiligt

Die Übereinstimmung des vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird hiermit amtlich beglaubigt.

Gemeinde Neufahrn b. Freising, 02.05.2017


Michael Schöfer
Bauamtsleiter

